Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	**BV/0578/2016**		**Datum:**	**03.11.2016**
Baudezernent				
Verfasser:	**61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung**		**Az:**	**02404-16 (Bl)**
Gremienweg:				
15.11.2016	**Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung** TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitlich ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen		
Betreff:	**Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 "Emser Straße/Beckenkampstraße" (§ 31 (2) BauGB)**			

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Emser Straße/Beckenkampstraße“ zu:

Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze im Osten durch die geplante Erweiterung um o,o m im Norden bis zu 1,0 m im Süden auf der Hausbreite.

(§ 31 (2) BauGB)

Antragseingang	13.09.2016						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Umbau und Anbau an das Einfamilienwohnhaus, Neubau einer Garage						
Grundstück/Straße	Emser Straße 267						
Gemarkung	Horchheim						
Flur	16						
Flurstück	72/1						

Begründung:

Die Bauherren planen den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Emser Straße/Beckenkampstraße“.
Die rückseitig im Osten vorgesehene Erweiterung und Aufstockung überschreitet die dort festgesetzte Baugrenze geringfügig mit einer dreiecksförmigen Fläche von im Norden 0,0 m bis zu im Süden 1,0 m.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Für den bei Verlängerung der bestehenden Nordfassade unterschrittenen Grenzabstand im Norden ist das nachbarliche Einverständnis in Form von Unterschriften auf den Bauunterlagen nachzuweisen.

Anlagen:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundrisse
- Seitenansichten N und S